OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606533/2/MK

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A Z, K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22.11.2023, GZ: BHVB/923170024615/23, betreffend die Versagung der Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 22.11.2023, GZ: BHVB/923170024615/23, wurde dem Antrag von Frau A Z, K (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), auf Wiedereinsetzung des Verfahrens nicht stattgegeben.

Begründend wurde in der Sache ausgeführt, die Bf habe den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf einen Zustellmangel gestützt (kein Erhalt eines „gelben Zettels“ infolge bekannter Inkompetenz des Zustelldienstes). Voraussetzung für eine Wiederaufnahme sei der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens.

Ein Zustellmangel stelle keinen geeigneten Wiederaufnahmegrund dar, da der rechtskräftige Abschluss eines Verfahrens diesfalls nicht vorliegen könne. Über das tatsächliche Vorliegen eines Zustellmangels würde gesondert entschieden.

Die Bf habe ihrer Mitwirkungspflicht bei der Widerlegung der Zustellvermutung des § 17 Zustellgesetz (ZustG) nicht entsprochen. Globales Bestreiten oder Leugnen ohne nähere Konkretisierungen würden jedenfalls nicht ausreichen und auch keine weitere Ermittlungspflicht der Behörde auslösen.

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung sei am 18.07.2023 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt worden und am 01.08.2023 in Rechtskraft erwachsen.

I.2. In ihrer Beschwerde von 23.12.2023 brachte die Bf beinahe ausschließlich Sachargumente zu den in der Strafverfügung angelasteten Übertretungen vor.

Zum Zustellmangel wurde lediglich die Frage aufgeworfen, wie man einen Zustellmangel beweisen könne, wenn man nicht einmal wisse, dass einem etwas zugestellt werden solle.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Am 20.02.2024, wurde der Verfahrensakt von der bB zur Entscheidung vorgelegt. Eine mündliche Verhandlung wurde ebenfalls nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Auf dieser Grundlage ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei wie folgt:

Die Strafverfügung vom 22.11.2023, GZ: BHVB/923170024615/23, wurde – nachdem ein Zustellversuch am 14.06.2023 aufgrund eines zwischenzeitlichen Wohnsitzwechsels der Bf erfolglos geblieben war – neuerlich an die nunmehrige Wohnadresse zuzustellen versucht. Auf dem RSb-Kuvert ist die Verständigung durch Einlegen in die Abgabeeinrichtung ebenso eindeutig vermerkt wie die Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle 4902 mit einem Beginn der Abholfrist am 18.07.2023. Zusätzlich wurde auf dem Kuvert der Rücksendevorgang derart dokumentiert, dass die Nichtbehebung sowie das Rücksendedatum mit 09.08.2923 an PLZ: 4840 vermerkt wurde.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Art und Weise, wie die entsprechenden Zustellvordrucke ausgefüllt wurden, weder unleserlich ist, und diese keinerlei Anhaltspunkte für ein irrtümliches oder versehentliches Vorgehen wie etwa Korrekturen oder Streichungen aufweisen. Auch sind keine Gründe für eine inhaltlich unrichtige Dokumentation durch das Zustellorgan – insbesondere im Zusammenhang mit dem Vermerk der Verständigung vom Zustellvorgang durch Einlegen in die (unstrittig vorhandene) Abgabeeinrichtung – ersichtlich. Demgegenüber entbehrt das Vorbringen der Bf jegliche Konkretheit.

Da angenommen werden durfte, dass sich die Bf regelmäßig an der Abgabestelle aufhält und Gegenteiliges auch nicht vorgebracht wurde, war die Hinterlegung zulässig. Die Zustellung erfolgte am 18.07.2023. Die Strafverfügung erwuchs in weiterer Folge in Rechtskraft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebenden Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten (auszugsweise):

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen

Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Die hier maßgebenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lauten (auszugsweise):

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69.

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der

schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend den obigen Ausführungen zum Sachverhalt ist aus rechtlicher Sicht generell festzuhalten, dass das Bereithalten einer geeigneten Abgabeeinrichtung in der Risikosphäre des Adressaten bzw. Empfängers liegt. Die bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (also im Revisionsfall insbesondere, dass die Hinterlegungsverständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (VwGH 07.09.2023, 2022/15/0097). Da es beim Vorbringen der Bf bei eben dieser bloßen Behauptung blieb, ist von einem ordnungsgemäßen Zustellvorgang und in weiterer Folge auch rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren auszugehen.

Von der Bf wurde explizit die Wiederaufnahme eines (abgeschlossenen) Verfahrens beantragt. Von der bB wurde in der Bescheidbegründung zutreffend ausgeführt, dass Zustellmängel keinen geeigneten Wiederaufnahmegrund darstellen, da es sich im Falle eines (hier aber nicht vorliegenden) tatsächlichen Zustellmangels um kein abgeschlossenes Verfahren handeln kann. Da im gegenständlichen Fall aber objektiv kein Zustellmangel und damit kein Anwendungsfall der Wiederaufnahme eines Verfahrens vorliegt, sondern allenfalls ein Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgrund der objektiven Versäumung der Einspruchsfrist, war die Entscheidung der bB über den Wiederaufnahmeantrag zu bestätigen.

Der Vollständigkeit halber darf angemerkt werden, dass auch im Zusammenhang mit den Sachverhaltsdarstellungen der Bf keine neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht wurden, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruchs anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Die vorgebrachten Umstände sind allesamt bereits Aktenbestandteil. Das Vorbringen bezieht sich durchgehend auf die unrichtige Interpretation dieser Umstände durch die bB. Es liegt daher auch der Wiederaufnahmegrund der „nova reperta“ nicht vor.

Deutete man den Wiederaufnahmeantrag in eine auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand um, ist festzustellen, dass sich aus den Zustelldokumenten ergibt, dass die Verständigung in eine an der Abgabestelle vorhandene Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, da keinerlei Hinweise auf die Erforderlichkeit eines „sonstigen Anbringens“ vorhanden sind und auch die Ausführungen der Bf das Vorhandensein eines Briefkastens implizieren. Dass – wie dies die Bf nämlich unter Hinweis auf ein anderweitiges Geschehen ins Treffen führt – die Verständigung in eine fremde Abgabeeinrichtung eingelegt worden wäre, ist bei lebensnaher Betrachtung nicht nachvollziehbar, da es sich bei der Abgabestelle K lt. Google Maps um ein Einzelobjekt mit einer Eingangstüre im Frontbereich handelt. Es ist daher auch nicht vom Vorhandensein einer zweiten Abgabeeinrichtung auszugehen, da nach Auskunft der Meldebehörde keine anderen Wohnsitzmeldungen an dieser Adresse aufscheinen. Dem gegenüber scheinen im Verfahrensakt aber mehrere Zustellvorgänge auf, die allesamt durch Hinterlegung vorgenommen wurden, und bei denen es in keinem Fall zu einer Abholung des Dokumentes gekommen ist. Das unspezifizierte Beschwerdevorbringen des Nichterhaltens der Verständigung ist daher als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Ausführungen zum allfälligen Grad des Verschuldens erübrigen sich somit. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt demzufolge ebenfalls nicht vor. Die Beschwerde war daher auch unter diesem Gesichtspunkt abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger